

Statut für die Zeitung Puls

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **18 (1976)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STATUT FÜR DIE ZEITUNG PULS

1

Unsere gemeinsame zeitschrift trägt den namen PULS. Auf dem titelblatt stehen die beiden vereine als herausgeber.

2

Der zweck unserer zeitschrift kann folgendermassen umschrieben werden: Sie soll informationen aus unseren vereinen vermitteln, allgemeine themen aus dem leben und der welt der behinderten behandeln, allgemein menschliche und interessante probleme aufgreifen. Gemäss den statuten unserer vereine sollen besonders folgende punkte berücksichtigt werden:

- pflege der gemeinschaft
- einzel- und selbsthilfe
- weiterbildung
- bewusstseinsbildung
- öffentlichkeitsarbeit

3

Dem zweck der zeitschrift soll der aufbau entsprechen: allgemeiner redaktioneller teil und je vereinsinterner teil.

Gestaltung des allgemeinen teils: Aufteilung in einen ausführlichen informations- und diskussionsteil zu einem bestimmten thema (durch eine oder mehrere nummern hindurch) und einem teil ständiger oder regelmässig wiederkehrender rubriken (buch-, filmbesprechungen, ferien, witze, kurzinformationen usw.).

4

Erscheinungsweise: Die zeitschrift erscheint jeden monat. Jeder verein zahlt nach anteil an der auflage. Eine gemeinsame kassiererin führt buch über ein- und ausgaben, die die zeitschrift betreffen und stellt den beiden vereinen die rechnung. Ein allfälliges defizit wird von beiden vereinen je nach auf-lageanteil übernommen.

5

Jeder verein ernennt zwei redaktoren, die alle gleichberechtigt sind in fragen des inhalts und der gestaltung. Sie tragen gemeinsam die verantwortung für das erscheinen der zeitschrift.

11

Druck und versand der zeitschrift geschehen durch das Wohn- und Bürozentrum Reinach.

12

Dieses statut tritt am 1.1.76 in kraft. Es soll nach einem jahr probezeit neu überdacht werden.

6

Die redaktion organisiert sich selbst. Sie teilt den einzelnen redaktionsmitgliedern ihre arbeit zu. Die redaktion trifft sich mindestens viermal im jahr zu einer arbeitssitzung.

Dieses statut unserer gemeinsamen zeitschrift wurde von den redaktoren der beiden vereine für gut befunden und von den vorständen genehmigt.

7

Die redaktoren bemühen sich (in ihrem eigenen interesse), möglichst viele mitarbeiter zu engagieren. Nach absprache mit der redaktion können mitarbeiter für einzelne rubriken oder für die bearbeitung eines themas verpflichtet werden.

Usula Eggli

8

Redaktoren und mitarbeiter, die mitglieder unserer beiden vereine sind, arbeiten ehrenamtlich. Mitarbeiter von ausserhalb erhalten für ihre beiträge ein bescheidenes honorar.

Brigit Baumeles

9

Kündigung der zusammenarbeit: Eine kündigung ist nur auf ende des kalenderjahres möglich. Die kündigungsfrist der Redaktoren ist ein halbes Jahr.